

II-2691 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 25. Juni 1969

No. 1325/Y

Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Mondl,  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Bereicherung von ÖAAB-Funktionären und ÖAAB

Mitgliedern im Wege einer im Zusammenwirken mit einem Amtsvorgänger  
des Herrn Bundesministers für Finanzen durchgeführten Liegenschafts=  
transaktion

Die im Jahre 1941 vom Zisterzienserstift Heiligenkreuz an das  
Deutsche Reich (Reichsfiskus Luftfahrt) verkaufte Liegenschaft  
EZ 327 KG Münchendorf (Niederösterreich), auf der sich seinerzeit  
ein Flugplatz befand, ist als deutsches Eigentum auf Grund des  
Artikel 22 des Staatsvertrages in das Eigentum des Bundes übergegangen.  
Gemäss § 2 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes waren solche  
Liegenschaften zu veräußern, sofern sie nicht für Zwecke der  
Republik Österreich benötigt wurden.

Diese Liegenschaft wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt  
und diente nur zwischenzeitig als Militärflugplatz. Die Grundstücke  
hätten ~~Vorerst~~ an das Land Niederösterreich verkauft werden  
sollen. Der Kaufvertrag war bereits abgeschlossen worden. Er enthielt  
die Verpflichtung des Landes Niederösterreich, beim Weiterverkauf  
der Grundstücke in die abzuschliessenden Kaufverträge die Bedingung  
aufzunehmen, dass die Grundstücke nur ~~zu~~ landwirtschaftlichen

-2-

~~XXXXXX~~ verwendet werden dürfen. Im Jahre 1961 trat jedoch im beiderseitigen Einverständnis die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." anstelle des Landes Niederösterreich in den Kaufvertrag ein und übernahm somit die <sup>erwähnte</sup> ~~erwähnte~~ Verpflichtung. Die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." führte die Liegenschaft aber nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zu, sondern nahm Anfang 1964 eine Weiterveräußerung an den "Siedler = verein Münchendorf" vor, dessen Vereinsmitglieder ausschliesslich ÖAAB-Funktionäre und ÖAAB-Mitglieder sind. Dieser Verein veräusserte gemäss eines bereits vorliegenden Teilungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde die einzelnen Grundstücke an seine Mitglieder als Baugründe. Den Käufern wurde aber nicht der für Baugründe angemessene höhere Kaufpreis berechnet, sondern der sich aus der ursprünglichen landwirtschaftlichen Zweckwidmung ergebende Vorzugspreis von S 1,- pro Quadratmeter.

Die sozialistischen Abgeordneten stellen fest, dass dieser Kaufpreis weit unter dem Verkehrswert für Siedlungsgrundstücke in dieser Gegend liegt. Der Kaufpreis ist vor allem deswegen unangemessen niedrig, weil die Grundstücke um einen aus Mitteln des damaligen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau rekultivierten Badensee liegen, der auf gleichem Wege anteilmässig an die Grundstückskäufer veräussert wurde. Die ausschliesslich aus ÖAAB-Funktionären und ÖAAB-Mitgliedern bestehenden Käufer errichteten zum Teil geradezu luxuriöse Siedlungshäuser an diesem hervorragend gelegenen Badensee.

Der geschilderte Vorgang, der den anfragenden Abgeordneten erst jetzt bekanntgeworden ist, stellt sich als eine mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbare Bereicherung einer privilegierten Gruppe von niederösterreichischen ÖAAB-Funktionären und -Mitgliedern zu Lasten öffentlicher Mittel dar.

-3-

-3-

Im Interesse der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Finanzen die Veräußerung der bezeichneten Liegenschaft an die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." bewilligt?
- 2.) Ist die Veräußerung dieses landwirtschaftlichen Vermögenswertes im Sinne des § 3 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes freihändig oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens vorgenommen worden?
- 3.) (Im Falle, dass die Ansicht vertreten wird, es liegt eine freihändige Veräußerung vor:) Hat die unter dem Vorsitz eines Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen stehende Kommission gemäss § 3 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes
  - a) die Veräußerung an die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." empfohlen und
  - b) die Empfehlung gegeben, dass die gegenständliche Liegenschaft nicht der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll?
- 4.) (Im Falle, dass die Ansicht vertreten wird, es liegt eine Veräußerung im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens vor:) Wie erklären Sie dann die Errichtung eines an einem Badensee gelegenen Erholungszentrums und luxuriöser Ferienhäuser, die doch gewiss keine Methode der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken bilden?
- 5.) Nach welchen Grundsätzen ist der Kaufpreis, zu dem die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." die Liegenschaft erworben hat, festgesetzt worden?  
Insbesondere: Welche Art der Liegenschaftsnutzung wurde der Kaufpreisfestsetzung zugrundegelegt?

-4-

- 6.) Welchen Wortlaut haben die Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen, mit denen die ursprünglich vorgesehene Veräußerung der Liegenschaft an das Bundesland Niederösterreich, sowie die tatsächlich vorgenommene Veräußerung an die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." genehmigt wurden?
- 7.) Unter welchem Ihrer Amtsvorgänger ist die Veräußerung der Liegenschaft an die "Niederösterreichische Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H." bewilligt worden?
- 8.) Entspricht es der ständigen und nunmehr unter Ihrer Amtsführung fortgesetzten Übung des Bundesministeriums für Finanzen, Bundesvermögen auf eine solche Weise zu veräußern, dass es den Enderwerbern gelingt, wertvollen Baugrund für aufwendige Ferienhäuser um den Kaufpreis von S 1,- pro Quadratmeter zu erhalten?

In formeller Hinsicht wird beantragt, dem erstunterzeichneten Abgeordneten Gelegenheit zur Begründung dieser Anfrage zu geben und hierauf gemäss § 73 der G.O. eine Debatte über den Gegenstand abzuführen.